

Inklusion wohin?

Schritte auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe?!

Bundestagung der Fachverbände für Erziehungshilfe
31.05.2017 in Frankfurt/Main

Vorstellungen der Fachverbände
für Menschen mit Behinderung zu einer
Inklusiven Lösung im SGB VIII
Norbert Müller-Fehling, bvkm

Übersicht

1. Die Fachverbände
2. Erwartungen an einen neuen Anlauf zur Inklusiven Lösung
3. Grundbedingungen der Reform aus der Sicht der Behindertenhilfe
4. Vorstellungen der Fachverbände zu Einzelfragen des Reformprojektes
5. Wie kann es weitergehen?

Die Fachverbände

FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG



Caritas Behindertenhilfe
und Psychiatrie e.V.



Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.



Bundesverband anthroposophisches
Sozialwesen e.V.



Bundesverband für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen e.V.



Bundesverband evangelische
Behindertenhilfe e.V.

Die Fachverbände

Arbeitsweise:

Konferenzen der Fachverbände

AK Behindertenrecht, AK Gesundheitspolitik

Temporäre Arbeitsgruppen zu aktuellen Themenstellungen:

Die Fachverbände organisieren den weit überwiegenden Teil aller Einrichtungen und Dienste für Menschen mit Behinderung

„Behindertenhilfe in Deutschland“

- Selbstvertretungsorganisationen behinderter Menschen und ihrer Angehörigen im Deutschen Behindertenrat
- Wohlfahrtsverbände
- Fachverbände
- und die Fachgesellschaften der Arbeit mit und für Menschen

**Diskussionspapier:
Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit
Behinderung zu einer Inklusiven Lösung innerhalb der
Reform des SGB VIII
(Stand 15.05.2017)**

- I. Die Ausgangslage
- II. Erwartungen an das weitere Verfahren
- III. Grundbedingungen für eine Inklusive Lösung im SGB VIII
- IV. Zu Einzelfragen der Reform

www.diefachverbaende.de

I. Die Ausgangslage

- Es gibt einen Diskussions- und Klärungsbedarf innerhalb der Verbände der Behindertenhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe sowie zwischen der Jugendhilfe und Behindertenhilfe.
- Die vorliegenden Arbeitsentwürfe (2016) haben Vertrauen zerstört und mit ihrer Verknüpfung mit anderen Zielsetzungen die inklusive Lösung in den Hintergrund gedrängt.
- Die Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche in einem reformierten SGB VIII ist ein komplexes und anspruchsvolles Vorhaben, das durch die Verknüpfung mit anderen Zielen erheblich erschwert wird.
- Die Fachverbände stellen klar, dass es eine Zusammenführung der Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderung unter dem Dach des SGB VIII nicht zu Lasten der Hilfe zur Erziehung geben kann.

II. Erwartungen an das weitere Verfahren

- Klärung und Konkretisierung von Positionen zur Inklusiven Lösung innerhalb der freien Kinder- und Jugendhilfe und innerhalb der freien „Behindertenhilfe“ unter Einbeziehung von Wissenschaft und Lehre
- Entwicklung gemeinsamer Lösungsansätze zu Sachfragen der Inklusiven Lösung unabhängig vom Beteiligungsprozess des BMFSFJ
- Klärung von Einzelfragen und Feststellung von gemeinsamen Interessenlagen mit den Leistungsträgern der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe
- Ein vom BMFSFJ geführter transparenter und fairer Beteiligungsprozess von ausreichender Dauer und mit allen Beteiligten

Erwartungen

An die **Bundesregierung**

- Keine Verknüpfung SGB-VIII-Reform zur Schaffung der Inklusiven Lösung mit anderen Zielsetzungen
- Aufgabe der Kostenneutralität bei der Umsetzung der Inklusiven Lösung bei den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe
- Sicherstellung einer einheitlichen Leistungsträgerschaft

An die **öffentliche und freie Kinder- und Jugendhilfe**

- Ein Bekenntnis zur Verantwortung für alle Kinder und Jugendlichen, auch wenn Routinen in Frage gestellt werden und eine neue Elternschaft und neue Leistungsanbieter auf sie zukommen.

An die **Verbände mit Eingliederungshilfehintergrund**

- Ein Bekenntnis zur Reform und eine konstruktive Mitarbeit an Lösungen und Veränderungen

III. Grundbedingungen für Inklusive Lösung im SGB VIII

- Keine Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises und der heute verfügbaren Leistungen
- Auf der Grundlage von Rechtsansprüchen nach den Prinzipien der individuellen Bedarfsdeckung aus einem offenen Leistungskatalog
- Das Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Leistungsplanung muss transparent, partizipativ, fachlich fundiert und geeignet sein, behinderungsspezifische Bedarfe zu erfassen.
- Keine Verschlechterung bei der Kosten- und Unterhaltsheranziehung

- Die öffentliche Jugendhilfe muss für die zusätzlichen Aufgaben im Hinblick auf die Anzahl und Qualifizierung ihrer Fachkräfte ausreichend ausgestattet werden.
- Beim Übergang in die Eingliederungshilfe dürfen keine Leistungslücken oder Betreuungsabbrüche entstehen.
- Die Schnittstellen zu den übrigen Sozialgesetzbüchern und der Schule müssen verlässlich geregelt werden.
- Das SGB VIII muss sich insgesamt zu einem inklusiven Leistungsgesetz entwickeln und seine Leistungen bedarfsgerecht Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und ihren Familien zur Verfügung stehen.

Zu Einzelfragen der Reform

1. Einheitlicher Leistungstatbestand
2. Anspruchsinhaberschaft
3. Leistungskatalog
4. Inklusive Ausgestaltung aller Leistungen der KJH
5. Anforderungen an ein inklusives Hilfeplanverfahren
6. Wunsch- und Wahlrecht und Auswahl von Leistungen
7. Sozialraumangebote
8. Steuerungsverantwortung des Trägers der Jugendhilfe, Leistungserbringungsrecht, Finanzierung
9. Altersgrenzen und Übergangsmangement
10. Schnittstellen
11. Kostenheranziehung
12. Kinderrechte
13. Pflegekinderhilfe

1. Einheitlicher Leistungstatbestand

- Die Fachverbände sprechen sich für einen **einheitlichen Leistungstatbestand** aus, der die Leistungen der Eingliederungshilfe mit den Hilfen zur Erziehung zusammenführt.
- Die Leistungen müssen auf die **Erziehung, Entwicklung und Teilhabe** junger Menschen ausgerichtet sein.

2. Anspruchsinhaberschaft

- Kinder und Jugendliche erhalten einen eigenen Rechtsanspruch auf die Leistungen des einheitlichen Tatbestands.
- Eltern ist ein eigenständiger Rechtsanspruch auf Unterstützung bei der Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung zu sichern.

3. Leistungskatalog

- Der Leistungskatalog muss alle bislang bestehenden Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfen zur Erziehung umfassen.
- Alle relevanten Eingliederungshilfeleistungen müssen ins SGB VIII aufgenommen werden.
- Die Leistungen der Hilfen zur Erziehung sind um behinderungsspezifische Aspekte zu erweitern und inklusiv auszugestalten.
- Der Leistungskatalog muss ein offener bleiben.

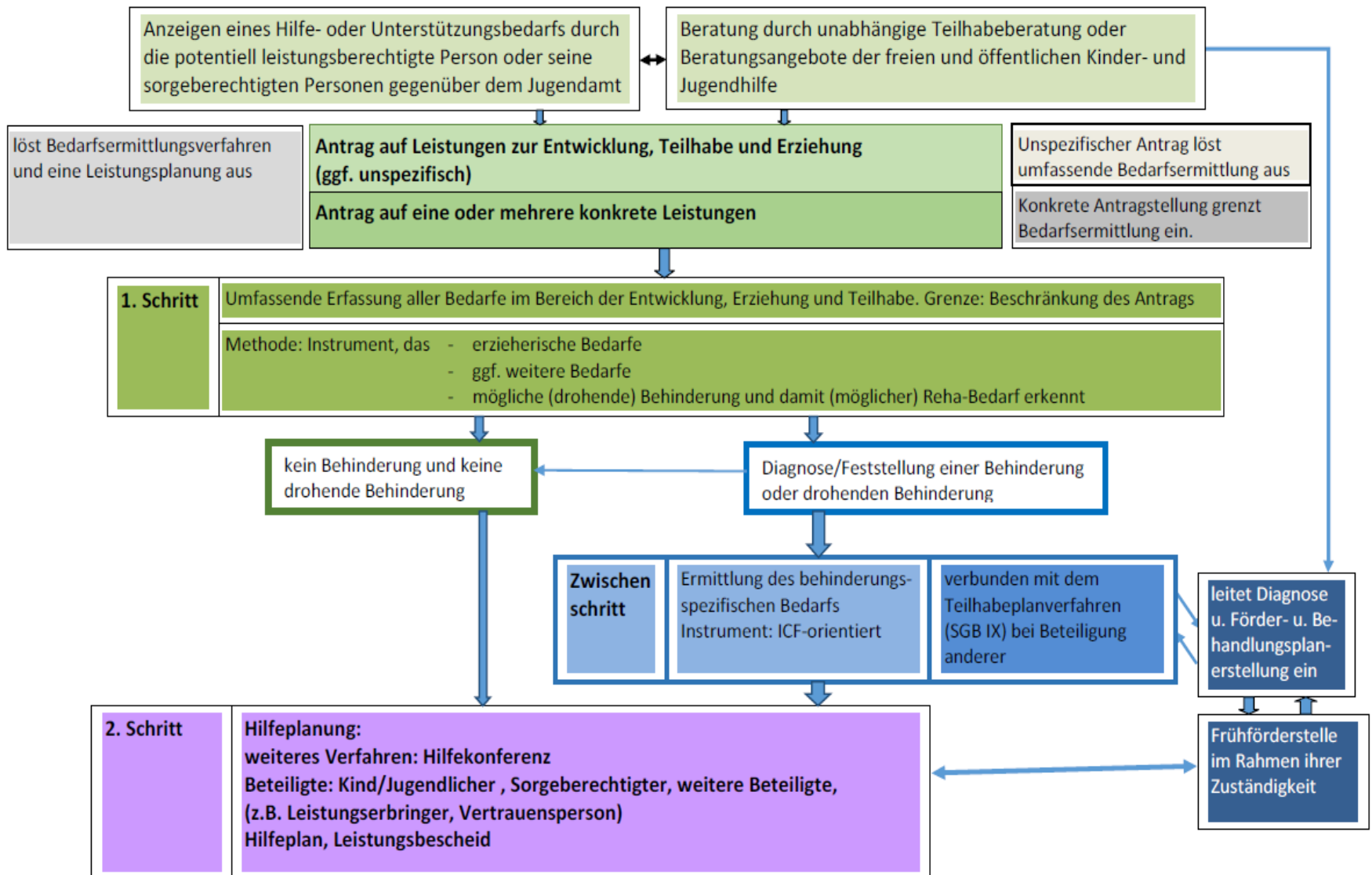
4. Inklusive Ausgestaltung aller Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

- Niemand darf wegen der Höhe des Unterstützungsbedarfs von den Angeboten ausgeschlossen werden.
- Kindertageseinrichtungen, die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie die Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie müssen geeignet sein, den Bedarf von Kindern mit Behinderung und ihrer Familien zu decken.
- Barrierefreiheit und Zugänglichkeit der Angebote und Verfahren müssen gewährleistet sein.
- Inklusions- und Teilhabeorientierung muss konzeptionell berücksichtigt werden.
- Fachkräfte müssen entsprechend qualifiziert sein.
- Junge Menschen mit Behinderung müssen die Möglichkeit zur Interessenvertretung in Ausschüssen und bei der Planung erhalten.
- Die Ausführungsgesetze der Länder müssen inklusiv ausgestaltet werden.

5. Anforderungen an ein inklusives Hilfeplanverfahren

- Die Terminologie des SGB VIII (Hilfeplan, Hilfeplanverfahren und Hilfeplangespräch) sollte beibehalten werden.
- Das Hilfeplanverfahren und das Teilhabeplanverfahren (SGB IX) müssen anschluss- und verbundfähig sein.
- Es ist ein einheitliches Verfahren vorzusehen und Kriterien für vergleichbare Instrumente zu bestimmen.
- Vorgeschlagen wird ein zweischrittiges Verfahren mit einem Zwischenschritt, in dem der behinderungsspezifische Bedarf ermittelt wird. Der behinderungsspezifische Bedarf wird mit einem ICF-orientierten Instrument ermittelt.
- Der Zugang zur Komplexleistung Frühförderung bleibt erhalten. Im Einzelfall muss eine Verknüpfung mit dem Hilfeplanverfahren erfolgen.
- Ein Hilfeplangespräch/ eine Hilfeplankonferenz ist obligatorisch.

Bedarfsermittlung und Hilfeplanung außerhalb von Kinderschutz - Zugang und Verlauf



6. Wunsch- und Wahlrecht und Auswahl von Leistungen

- Das Wunsch- und Wahlrecht ist Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten im bisherigen Umfang der Eingliederungshilfe zu gewähren.
- Bei einem Mehrkostenvorbehalt muss dem Kostenvergleich die Prüfung der Zumutbarkeit gesetzlich vorausgehen. Nur zumutbare, vergleichbare und geeignete Maßnahmen können verglichen werden.
- Der individuelle Rechtsanspruch auf Leistungen wird nicht durch den Verweis auf infrastrukturelle Angebote oder präventive Angebote eingeschränkt.
- Ein Auswahlermessen des Trägers der Jugendhilfe, durch das das Wunsch- und Wahlrecht auf null reduziert wird, ist abzulehnen.

7. Sozialraumangebote

- Die Schaffung von leicht zugänglichen Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Behinderung in der Lebenswelt aller Kinder ohne Antrag wird ausdrücklich begrüßt und gefordert.
- Die Leistungen der Jugendhilfe sollen systematisch und fachlich mit den Regelsystemen verbunden und in dem Sozialraum realisiert werden.
- Im SGB VIII sind Anreize für die inklusive sozialräumliche Gestaltung von Angeboten zu verankern.

8. Steuerungsverantwortung des Trägers der Jugendhilfe, Finanzierung von Leistungen und Leistungserbringungsrecht

- Die Steuerungsverantwortung des Jugendhilfeträgers sehen die Fachverbände grundsätzlich in der Strukturverantwortung zur Schaffung flächendeckender Leistungsangebote.
- Trägervielfalt, ein Wesensmerkmal der Kinder- und Jugendhilfe, muss erhalten bleiben und im Interesse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung weiterentwickelt werden.
- Für individuelle Leistungen muss das jugendhilferechtliche Dreiecksverhältnis erhalten bleiben. Die Ausschreibung dieser Leistungen wird abgelehnt.

9. Altersgrenzen und Übergangsmanagement

Anforderungen

- Übergänge sind klar zu regeln.
- Zielkonflikte zwischen den Leistungsträgern hinsichtlich der Übernahme und Übergabe von Leistungen sind zu vermeiden.
- Die Leistungskontinuität ist sicherzustellen.
- Geeignete Leistungssettings müssen auch beim Wechsel der Leistungsträgerschaft aufrecht erhalten werden.
- Der Übergang ist durch eine geregelte und qualifizierte Übergangsplanung zu begleiten.
- Der Übergang ist so zu gestalten, dass die Notwendigkeit einer Prognoseentscheidung über die eigenständige Lebensführung nicht entsteht.

Altersgrenze

- Grundsätzliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe bis zum 21. Lebensjahr
- Beginn einer qualifizierten Übergangsplanung mit dem oder den potentiellen Leistungsträgern spätestens ein bis zwei Jahre vor dem geplanten Übergang
- Die Übergangsplanung klärt, ob geeignete Leistungssettings (in der Verantwortung des nachfolgenden Leistungsträgers) fortgesetzt werden.
- In begründeten Fällen sollen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe bis zum 27. Lebensjahr erbracht werden. Der Anspruch darauf ist zu stärken.

Abweichungsoption unterhalb der Altersgrenze

Werden nach Erreichen der Volljährigkeit erstmals Leistungen beansprucht, die regelhaft über die grundsätzliche Zuständigkeit zu erbringen sind, sollte u.U. ein Zugang zur Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr erfolgen.

Vorstellbar sind Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. WfbM) oder der Wechsel von der Familie in eine betreute Wohnform.

Damit wird den Leistungsberechtigten ein kurzfristiger Trägerwechsel erspart und der u.U. langfristig verantwortliche Leistungsträger zu Beginn einer neuen Leistungsgestaltung verantwortlich einbezogen.

Für die Abweichungsoption sind rechtssichere und praktikable Regelungen zu entwickeln.

10. Schnittstellen

1. SGB IX – neu nach BTHG

- Der Träger der Jugendhilfe ist Rehaträger i.S. des SGB IX, 1. Teil, somit den Regelungen des trägerübergreifenden Verfahrens nach §§ 14 ff. SGB IX verpflichtet (zum Übergang von der Kinder- und Jugendhilfe zur Eingliederungshilfe s. Nr. 9).
- Hilfeplanverfahren und Teilhabeplanverfahren müssen anschluss- und verbundfähig ausgestaltet sein (s. Nr. 5).
- Das SGB IX, 2. Teil ab 2018 gilt nicht.

2. SGB III/II

- Die Bedarfe junger Menschen im Hinblick auf das Arbeitsleben sind in die Übergangsplanung einzubinden.
- Entsprechende Verpflichtungen sowohl des Jugendhilfeträgers als auch der SGB-III- und SGB-II-Träger sind gesetzlich zu verankern.

Schule

- Träger der Jugendhilfe und Schulträger sind gesetzlich zur Zusammenarbeit (ggf. durch Landesrecht) zu verpflichten.

SGB V

- Schnittstellen zu Leistungen der GKV (SGB V außerhalb von Reha-Leistungen) ergeben sich beim Kinderschutz, der Gesundheitsvorsorge und -versorgung und der Komplexleistung Frühförderung. Sie sind im Einzelfall in die Hilfeplanung einzubeziehen.

SGB XI

- Der Träger der Jugendhilfe muss in die Kooperationsverpflichtung eintreten, die das PSG III den Pflegekassen und den Eingliederungshilfeträgern auferlegt hat, wenn Leistungen der Pflegeversicherungen und der Eingliederungshilfe im Einzelfall zusammentreffen.

11. Kostenheranziehung

- Die Kostenheranziehung soll einheitlich erfolgen.
- Für ambulante Leistungen soll kein Kostenbeitrag erhoben werden.
- Kostenbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder sollten nach den Bedingungen der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen erhoben werden. Für behinderungsspezifische Aufwendungen soll kein Kostenbeitrag erhoben werden.
- Kostenbeiträge für bildungsbezogene Leistungen in teilstationären und stationären Einrichtungen sollten nach einheitlichen Maßstäben erhoben werden. Maßstab für die Höhe des Kostenbeitrages ist die häusliche Ersparnis, die in der Eingliederungshilfe erhoben wird.
- Für laufende Leistungen ist eine Besitzschutzregelung vorzusehen.

12. Kinder- und Elternrechte

- Kinder- und Elternrechte sind durch unabhängige Beratung vor, während und nach der Inanspruchnahme von Leistungen nach allen Sozialgesetzbüchern zu stärken. Diese Beratung muss niedrigschwellig in Anspruch genommen werden können und ist nur den Interessen der Leistungsberechtigten verpflichtet. Sie muss barrierefrei zugänglich sein.
- Die Einrichtung von ombudsschaftlichen Beratungs- und Beschwerdestellen zeigt in die richtige Richtung. Die Beratungsstellen dürfen sich nicht auf die Konfliktlösung beschränken. Sie müssen den Aufgaben, den Anforderungen und der Struktur nach den unabhängigen Beratungsstellen nach § 32 SGB IX für den Personenkreis des SGB VIII entsprechen.

Pflegekinderhilfe

- Für die Pflegekinderhilfe ist eine kindeszentrierte Leistungsgestaltung und frühzeitige Perspektivenklärung von besonderer Bedeutung.
- Leistungsabbrüche durch einen zu früh einsetzenden Wechsel vom Leistungssystem des SGB VIII in andere Leistungssysteme müssen vermieden werden.
- Vor dem Abbruch von Pflegeverhältnissen muss im Hilfeplanverfahren verbindlich ermittelt werden, wie der weitere Kontakt des Jugendlichen zu seiner bisherigen Pflegefamilie ausgestaltet wird.
- Eine auf Dauer angelegte Lebensperspektive in der Pflegefamilie führt zu einem erhöhten Unterstützungs- und Beratungsbedarf der Pflegeeltern. Spezifisches Fachwissen über verschiedene Teilhabebeeinträchtigungen und Förder- und Unterstützungsmaßnahmen ist erforderlich.
- Die Arbeit mit der Herkunftsfamilie muss intensiviert werden. Gerade Eltern mit Behinderung haben einen erhöhten Beratungs- und Unterstützungsbedarf, um insbesondere auf mögliche Rückführungen vorbereitet zu werden. Ihnen muss ein niedrighschwelliger, barrierefreier Zugang zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen bereitgestellt werden.

- Die Fachverbände rufen mit ihrem Diskussionspapier die für Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihren Familien wichtigen Themen auf
- Sie bringen Erwartungen zum Ausdruck, stellen Forderung und bieten zum Teil Lösungen an.
- Die Vorstellungen verstehen sich als Aufschlag zu einer intensiven Erörterung ungeklärter und kontrovers diskutierter Fragen.
- Die Fachverbände wünschen sich den Diskurs mit allen Beteiligten und die gemeinsame Erarbeitung tragfähigen Ansätze und Regelungen für eine inklusive Lösung.

Vielen Dank!